



Ab 1. Februar 2014 geltende Fassung

Die nachfolgenden Bedingungen für die Datenfernübertragung mit bankline gelten für Kunden der Deutschen Bank AG (nachfolgend einheitlich "Deutsche Bank" genannt).

1 Leistungsumfang

(1) Die Deutsche Bank steht ihrem Kunden und gegebenenfalls dem/den gemäß Klausel 15 beigetretenen Kundenpartner(n) für die elektronische Datenfernübertragung mit „bankline“ zur Verfügung („bankline Service“). Voraussetzung ist der Abschluss einer wirksamen „Vereinbarung zur Durchführung der Datenfernübertragung mit bankline“ („Vereinbarung“) und gegebenenfalls der Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zur Einbeziehung von Konten selbständiger Rechtsträger zur „Vereinbarung zur Durchführung der Datenfernübertragung mit bankline“ durch den beigetretenen Kundenpartner. Der Kunde und jeder beigetretene Kundenpartner werden nachfolgend auch jeweils einzeln oder zusammen als „Kontoinhaber“ bezeichnet. Der bankline Service umfasst die Auftragserteilung sowie den Datenaustausch (Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf). Die Deutsche Bank wird hiermit zur Weiterleitung der Aufträge ermächtigt und beauftragt und leitet diese nach Maßgabe der Klausel 14 Absatz 2 zur Ausführung an ihre jeweilige Filiale oder die jeweilige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank weiter, bei der das betreffende Konto geführt wird (kontoführende Stelle). Ein Konto, das bei einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bank als kontoführende Stelle gehalten wird, kann nur in den bankline Service einbezogen werden, wenn die Deutsche Bank zuvor eine ordnungsgemäß gegengezeichnete Bestätigung dieser Tochtergesellschaft in Form des „Formulars für die Vereinbarung mit der kontoführenden Stelle“ erhält.

(2) Die Deutsche Bank gibt dem Kunden die Leistungsarten bekannt, die die Kontoinhaber im Rahmen des bankline Service nutzen können. Bei der Nutzung des bankline Service gelten die in der Vereinbarung vom Kunden festgelegten Abrufrechte und Verfügungslimits. Wird einem Teilnehmer (im Nachfolgenden auch „Benutzer“ genannt) das Abrufrecht zur „Online-Anzeige der Kontoinformationen“ oder einen der GVOs zum Abruf von Kontoinformationen (z. B. GVO „STA“) zugewiesen, so erhält er Zugriff auf die Kontoinformationen aller in den bankline Service einbezogenen Konten aller Kontoinhaber und die Kontoinformationen zu allen diesen Konten werden ihm verfügbar gemacht. Der jeweilige Benutzer wird zu diesem Zweck von jedem Kontoinhaber ausdrücklich zum Abruf dieser Kontoinformationen autorisiert. Jeder Kontoinhaber stimmt diesem Prozess ausdrücklich zu und befreit die Deutsche Bank soweit von ihren Pflichten, die sich aus dem Bankgeheimnis ergeben, wie dies zur Erfüllung der oben genannten Abrufrechte erforderlich ist.

(3) Die Datenfernübertragung ist über die bankline-Anbindung (Anlage 1) möglich.

(4) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Aufträgen und den Informationsabruf wird in der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschrieben.

(5) Konten bei einem nicht zur Deutschen Bank Gruppe gehörigen Finanzinstitut (Drittbank) können nur in den bankline Service aufgenommen werden, wenn die Deutsche Bank von der Drittbank zuvor eine ausreichende schriftliche Bestätigung darüber erhält, dass der Kontoinhaber (i) die Drittbank autorisiert hat, von der Deutschen Bank gemäß diesen Bedingungen für die Datenfernübertragung mit bankline an die Drittbank weitergeleitete Aufträge auszuführen und (ii) eine separate Vereinbarung mit der Drittbank abgeschlossen hat um sicherzustellen, dass die Deutsche Bank die für das Konto spezifizierten Kontoinformationen erhält.

2 Benutzer, Legitimationsmedien und Sicherungsverfahren

(1) Aufträge für einbezogene Konten können über den bankline Service nur von Personen erteilt werden, die hierzu entsprechend vom jeweiligen Kontoinhaber bevollmächtigt und von der Deutschen Bank freigeschaltet wurden („Benutzer“). Zur Autorisierung der über den bankline Service übermittelten Auftragsdaten benötigt jeder Benutzer jeweils individuelle, von der Deutschen Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Ferner hat jeder Benutzer für den Zugang zum bankline Service die entsprechenden Sicherungsverfahren einzuhalten. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien und die Pflichten in Verbindung mit dem Sicherungsverfahren sind in Anlage 1 definiert. Wenn mit der Deutschen Bank vereinbart, können per bankline übermittelte Auftragsdaten im Ausnahmefall mit unterschriebenem Begleitzettel autorisiert werden.

(2) Legitimationsmedien sind Zahlungsauthentifizierungsinstrumente im Sinne von § 1 Absatz 5 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

3 Verfahrensbestimmungen

(1) Für den zwischen den Kontoinhabern und der Deutschen Bank vereinbarten bankline Service gelten die in Anlage 1 und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen. Die Kontoinhaber sind verpflichtet, ab dem 1. Februar 2014 Überweisungsaufträge und Lastschrifteinzugsaufträge für Zahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nur noch im Format ISO 20022 gemäß Kapitel 2 der Anlage 3 einzureichen. Lastschrifteinzugsaufträge für Zahlungen, die an einer Verkaufsstelle mit Hilfe einer Zahlungskarte generiert wurden und zu einer Lastschrift von einem inländischen Zahlungskonto führen (§ 7c Absatz 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz), sind erst ab dem 1. Februar 2016 verpflichtend im Format ISO 20022 einzureichen.

(2) Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle von ihm bevollmächtigten Benutzer die für sie geltenden Voraussetzungen des bankline Service und die entsprechenden Spezifikationen und Verpflichtungen beachten.

(3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formates (Anlage 3).

(4) Der Benutzer hat den Kontoidentifikationscode (Kontonummer oder IBAN) des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlers und – soweit diese Angabe erforderlich ist – den Zahlungsdienstleisteridentifikationscode (Bankleitzahl oder BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (Zahlstelle) zutreffend anzugeben.

Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand des Kontoidentifikationscodes und – soweit diese Angabe vorhanden ist – des Zahlungsdienstleisteridentifikationscodes vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Kontoinhabers.

(5) Für Auftragsdaten, die in externen Programmen erzeugt wurden, ist vor Übertragung an die Deutsche Bank eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt zu erstellen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist jeder Kontoinhaber verpflichtet, diese Datei für einen Zeitraum von mindestens 30 Kalendertagen ab dem Ausführungstag in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Deutschen Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann.

(6) Soweit die Deutsche Bank einem Kontoinhaber Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

(7) Die Auftragsdaten sind entweder mit elektronischer Unterschrift („Elektronische Unterschrift“ oder „EU“) oder, falls mit der Deutschen Bank vereinbart, dem unterschriebenen Begleitzettel zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam

a) bei Einreichung mit elektronischer Unterschrift, wenn

- alle erforderlichen elektronischen Unterschriften der Benutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes geleistet wurden und
- die elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden konnten oder

b) bei Einreichung mit Begleitzettel, wenn

- der Begleitzettel im vereinbarten Zeitraum bei der Deutschen Bank eingegangen ist und
- der Begleitzettel der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.

4 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

(1) Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle von ihm bevollmächtigten Benutzer die in Anlage 1 beschriebenen Verfahren zum Umgang mit Legitimationsmedien einhalten.

(2) Mit Hilfe der von der Deutschen Bank freigeschalteten Legitimationsmedien kann der Benutzer Aufträge erteilen. Jeder Kontoinhaber stellt sicher, dass jeder von ihm bevollmächtigte Benutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums (z. B. SmartCard) kommt sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikates ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Legitimationsmedien zu beachten:

- die den Benutzer legitimierenden Daten dürfen nicht außerhalb des Legitimationsmediums, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden;
- das Legitimationsmedium ist nach Beendigung der bankline-Nutzung aus dem Lesergerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

5 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsverfahren für den Datenaustausch

Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle von ihm bevollmächtigten Benutzer die in Anlage 1 beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten. Jeder Kontoinhaber ist ferner verpflichtet sicherzustellen, dass jeder von ihm bevollmächtigte Benutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person unter Nutzung seiner Benutzer-ID und seines Passwortes Zugang zu dem bankline Service erhält oder diesen nutzen kann. Denn jede andere Person, die Zugriff auf den bankline Service erhält, kann diesen missbräuchlich nutzen.

6 Sperre des bankline-Zugangs

(1) Gehen die Legitimationsmedien verloren oder werden Verfahren zum Umgang mit Legitimationsmedien oder Sicherungsverfahren verletzt, werden Passwörter anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht dieser Bekanntgabe oder einer missbräuchlichen Nutzung, so hat der relevante Kontoinhaber oder der Benutzer unverzüglich den bankline-Zugang des Benutzers durch die Deutsche Bank sperren zu lassen. Der Kontoinhaber oder der Benutzer kann der Deutschen Bank eine Sperranzeige auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten aufgeben.

(2) Der Kunde kann den bankline-Zugang eines Benutzers oder den gesamten Zugang zum bankline Service über die von der Deutschen Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

(3) Wird bei der Anmeldung zu bankline fünfmal in Folge das falsche Passwort eingegeben, sperrt die Deutsche Bank den bankline-Zugang des Benutzers. In diesem Fall sollte sich der relevante Kontoinhaber bzw. der Benutzer mit der Deutschen Bank schnellstmöglich in Verbindung setzen.



(4) Die Deutsche Bank wird den gesamten bankline-Zugang sperren, wenn der Verdacht oder die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung des bankline-Zugangs besteht. Die Deutsche Bank wird den Kunden (handelnd im eigenen Namen und im Namen der beigetretenen Kontoinhaber) hierüber außerhalb des bankline Service informieren. Diese Sperre kann nicht über bankline aufgehoben werden.

7 Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Deutsche Bank

(1) Die der Deutschen Bank im bankline-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

(2) Die Deutsche Bank prüft die Legitimation eines Benutzers und die Autorisierung der per bankline übermittelten Auftragsdaten anhand der von dem Benutzer mittels der Legitimationsmedien erstellten elektronischen Unterschrift oder des übermittelten Begleitzettels sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Deutsche Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Die Deutsche Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des Zeitlimits zu löschen.

(3) Ergeben sich bei den von der Deutschen Bank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach Anlage 3 Fehler, so wird die Deutsche Bank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Benutzer unverzüglich mitteilen. Die Deutsche Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

(4) Die Deutsche Bank ist verpflichtet, die Abläufe (siehe Anlage 1) und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll zu dokumentieren. Jeder Kontoinhaber ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Deutschen Bank in Verbindung setzen.

(5) **Besonderheiten bei Eilzahlungen** – Für Konten, die in die Vereinbarung eingebunden sind, wird die Deutsche Bank gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes sowohl Inlandszahlungsaufträge als auch Auslandszahlungsaufträge in Euro als «eilig» ausführen, wenn diese durch Nutzung eines entsprechenden Geschäftsvorfall-Codes (GVO) als eilig gekennzeichnet und mit elektronischer Unterschrift versehen sind. Dies gilt auch für regionale Feiertage, d.h. für Feiertage, die keine TARGET-Feiertage sind. Für Auslandszahlungsaufträge in Euro werden spezielle Belegungsrichtlinien in der Spezifikation der Datenformate in Anlage 3 festgelegt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das erstellte Protokoll über die erteilten eiligen Zahlungsaufträge unmittelbar nach Auftragserteilung abzurufen. Für ordnungsgemäß erteilte eilige Zahlungsaufträge im Inlandszahlungsverkehr wird die Deutsche Bank die gleichtägige Verbuchung und die Weiterleitung an das Target2-Clearingsystem der Bundesbank mit Vorgabe der

gleichtägigen Valuta veranlassen, wenn diese Zahlungsaufträge bis 14.00 Uhr bei ihr eingegangen sind. Gehen solche Aufträge zwischen 14.00 Uhr und 16.30 Uhr bei der Deutschen Bank ein, wird sich die Deutsche Bank bemühen, eine valutengleiche Übertragung durchzuführen. In Abhängigkeit der Annahmeschlusszeiten für die gleichtägige Verarbeitung über das Target2-Clearingsystem der Bundesbank werden Aufträge, die jeweils nach 16.30 Uhr – Stand 10/2008 – bei der Deutschen Bank eingehen, erst am folgenden Arbeitstag ausgeführt.

Für ordnungsgemäß erteilte eilige Zahlungsaufträge in Euro im Auslandszahlungsverkehr wird die Deutsche Bank die gleichtägige Verbuchung und die Weiterleitung an das Clearingsystem der Bank des Begünstigten mit Vorgabe der gleichtägigen Valuta veranlassen, sofern diese bis 15.30 Uhr bei der Deutschen Bank eingegangen sind. Gehen Aufträge bei der Deutschen Bank zwischen 15.31 Uhr und 16.30 Uhr ein, kann die valutengleiche Übertragung nicht mehr gesichert veranlasst werden, die Deutsche Bank wird sich jedoch bemühen, eine valutengleiche Übertragung durchzuführen. Euro-Eilzahlungen, die nach 16.30 Uhr bei der Deutschen Bank eingehen, werden erst am folgenden Arbeitstag ausgeführt. Voraussetzung ist jeweils, dass das Clearingsystem der Bank des Begünstigten geöffnet ist und die Bank des Begünstigten einem solchen Clearingsystem angeschlossen ist. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann die Zahlung nach Ermessen der Deutschen Bank mit der DTAV-Zahlungsart «SWIFT-Eilig» abgewickelt werden.

Eilige Inlandszahlungsaufträge als auch eilige Auslandszahlungsaufträge in Euro wird die Deutsche Bank als Einzelposten verbuchen.

8 Rückruf

(1) Vor vollständiger Autorisierung der Auftragsdaten in bankline kann der Kontoinhaber die Datei löschen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und durch erneute Einlieferung der Datei möglich.

(2) Die Möglichkeit des Widerrufs eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des bankline-Verfahrens erfolgen. Hierzu hat der Kontoinhaber der Deutschen Bank die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen. Die Deutsche Bank kann einen Widerruf nur umsetzen, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

9 Ausführung der Aufträge

(1) Die Deutsche Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Die eingelieferten Auftragsdaten wurden gemäß Klausel 3 Absatz 7 dieser Bedingungen für die Datenfernübertragung mit bankline autorisiert.
- Das in Anlage 3 festgelegte Datenformat wurde eingehalten.
- Das Verfügungslimit wurde nicht überschritten.



– Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Deutsche Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kontoinhaber über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich und erlaubt, nennt die Deutsche Bank dem Kontoinhaber die Gründe und Ursachen, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Ursachen berichtigt werden können.

10 Sicherheit des Kundensystems

Jeder Kontoinhaber hat für einen ausreichenden Schutz (z. B. durch Firewall, aktuelle Virens Scanner etc.) der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen.

11 Haftung

11.1 Haftung der Deutschen Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Deutschen Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

11.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimationsmedien oder Verletzung der Sicherungsverfahren

11.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Legitimationsmediums, haftet der Kontoinhaber für den der Deutschen Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kontoinhaber oder den Benutzer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Legitimationsmediums ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Legitimationsmediums, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Deutschen Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Benutzer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Legitimationsmedien schuldhaft verletzt hat.

(3) Für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absätzen 1 und 2 hinaus haftet der Kontoinhaber,

abweichend von § 675v BGB, wenn der Kontoinhaber oder der Benutzer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine vertraglichen Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kontoinhaber oder der Benutzer die Sperranzeige nach Nummer 6 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Deutsche Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

11.2.2 Haftung des Kontoinhabers bei sonstigen nicht autorisierten Vorgängen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Legitimationsmediums oder auf der Verletzung der Sicherungsverfahren oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des bankline Service und ist der Deutschen Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Deutsche Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Deutschen Bank ab der Sperranzeige
Sobald die Deutsche Bank eine Sperranzeige bezüglich eines Benutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte bankline-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn ein Benutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12 Drittbanken; Dienste von Dritten

(1) Sofern Konten bei Drittbanken an dem bankline Service beteiligt sind, wird der relevante Kontoinhaber mit diesen jeweils gesonderte Vereinbarungen über Art und Umfang des bankline Service treffen.

(2) Greift eine Partei im Rahmen des bankline Service auf die Dienste von Dritten zurück, ist sie der anderen Partei gegenüber für alle Handlungen, Fehler oder Unterlassungen dieses Dritten genauso verantwortlich, wie wenn sie die Handlungen selbst durchgeführt oder Unterlassungen zu verantworten hätte. Für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung gilt, dass der Dritte im Auftrag der Partei handelt, von der er eingeschaltet wurde.



13 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag der ersten Auftragsverarbeitung durch die Deutsche Bank, womit das Angebot des Kunden konkludent angenommen wird, in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Deutsche Bank wird den Kunden informieren, wenn sie die Registrierung eines Kontos oder Benutzers ablehnt.

(2) Sowohl der Kunde – für sich selbst und für jeden beigetretenen Kontoinhaber – als auch die Deutsche Bank können die Vereinbarung insgesamt mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen.

(3) Sowohl der Kunde – für sich selbst und für jeden beigetretenen Kontoinhaber – als auch die Deutsche Bank können diese Vereinbarung insgesamt mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen es für die kündigende Partei – auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Partei – unzumutbar ist, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(4) Nach Maßgabe von Klausel 13 (2) bzw. (3) der Bedingungen für die Datenfernübertragung mit bankline kann jeder beigetretene Kontoinhaber diese Vereinbarung für sich selbst und die Deutsche Bank diese Vereinbarung auch gegenüber einem oder mehreren beigetretenen Kontoinhabern (die in der Kündigungserklärung entsprechend zu benennen sind) kündigen.

14 Gültigkeit der Kontovereinbarungen mit kontoführenden Stellen

(1) Unbeschadet ausdrücklich abweichender Bestimmungen, bleiben die Regelungen eines Kontoinhabers mit seiner kontoführenden Stelle von diesen Bedingungen unberührt.

(2) Die Kontoinhaber stimmen zu und stehen dafür ein, dass jede kontoführende Stelle, die eine Filiale, Geschäftsstelle oder Tochtergesellschaft der Deutschen Bank ist, (i) gemäß diesen Bedingungen berechtigt und angewiesen ist, alle ihr von der Deutschen Bank zugestellten Aufträge zu verarbeiten und auszuführen, (ii) weiterhin berechtigt ist, diese Aufträge so zu behandeln, als wären sie ihr direkt von solchen Personen erteilt worden, die solche Aufträge im Namen des jeweiligen Kontoinhabers des betreffenden Kontos erteilen durften, (iii) deshalb davon ausgehen kann, dass die Aufträge vom Kontoinhaber ordnungsgemäß erteilt wurden und für sie verbindlich sind, (iv) des weiteren ermächtigt ist, der Deutschen Bank alle Informationen betreffend von diesen Bedingungen betroffener Konten zukommen zu lassen und (v) ihr, aufgrund ihres Handelns im Vertrauen auf die voranstehenden Regelungen in (i) bis (iv), die Haftungsbeschränkungen und Schadenersatzansprüche der Klausel 11 als Begünstigte zu Gute kommen.

15 Beitritt von Unternehmen; Ernennung eines Hauptbevollmächtigten

(1) Die Erweiterung des bankline Service auf weitere Unternehmen erfordert den Beitritt des betreffenden Unter-

nehmens zur vorliegenden Vereinbarung mittels einer gesonderten Beitrittserklärung.

(2) Mit dem Beitritt zur Vereinbarung wird das betreffende Unternehmen ein „beigetreter Kontoinhaber“ und ein „Kontoinhaber“ im Sinne der vorliegenden Vereinbarung und ernennt den Kunden zu seinem Hauptbevollmächtigten zur Abgabe und zum Empfang sämtlicher Erklärungen sowie zur Durchführung aller in dieser Vereinbarung vorgesehenen oder im Zusammenhang damit als erforderlich oder zweckdienlich erachteten Handlungen. Die Kontoinhaber sichern der Deutschen Bank hiermit zu und gewährleisten, dass sie im Zusammenhang mit dieser Ernennung alle Handlungen ausgeführt, alle Bekanntmachungen vorgenommen und jegliche erforderlichen Einverständniserklärungen abgegeben haben, die notwendig sind, um den Kunden von jeder Einschränkung des Selbstkontrahierens oder ähnlichen Einschränkungen nach geltendem Recht, die andernfalls das Handeln im Auftrag des beigetretenen Kontoinhabers unwirksam machen würden, zu befreien.

16 Geltendes Recht

(1) Die vorliegenden Bedingungen unterliegen deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland. Ungeachtet dessen können rechtliche Schritte gegen eine Partei dieses Vertrages auch bei denjenigen Gerichten eingeleitet werden, die am Sitz der jeweiligen Partei zuständig sind.

17 Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1: bankline-Anbindung

Anlage 2: derzeit nicht belegt

Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

Anlage 1: bankline-Anbindung

1 Legitimations- und Sicherungsverfahren

Jeder Kontoinhaber benennt der Deutschen Bank die Benutzer und deren Berechtigungen im Rahmen des bankline Service. Folgende Legitimations- und Sicherungsverfahren werden im Rahmen des bankline Service eingesetzt:

- Benutzer-ID und Passwort
- Elektronische Unterschrift
- Verschlüsselung der Kommunikation

1.1 Sicherungsverfahren: Benutzer-ID und Zugangspasswort

Die Deutsche Bank teilt den von einem Kontoinhaber benannten Benutzern zur Aufnahme der bankline-Anbindung folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Deutschen Bank
- Kunden-ID
- Benutzer-ID
- Initial-Passwort
- weitere spezifische Angaben zu Benutzerberechtigungen



Für die einem Kontoinhaber zugeordneten Benutzer vergibt die Deutsche Bank jeweils eine Benutzer-ID, die den Benutzer eindeutig identifiziert, und ein Initial-Passwort. Das Initial-Passwort ermöglicht lediglich eine Passwort-Änderung. Das Initial-Passwort hat jeder Benutzer umgehend in ein persönliches, nur ihm persönlich bekanntes Passwort zu ändern. Durch die Passwort-Änderung wird ein Zugangs-Initialisierungsbrief erstellt. Dieser ist auszudrucken und von dem zugehörigen Benutzer eigenhändig zu unterschreiben und an die Deutsche Bank zu senden. Die Deutsche Bank prüft die Unterschrift des Benutzers auf dem Zugangs-Initialisierungsbrief. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Deutsche Bank den betreffenden Benutzer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

Benutzer-ID und Passwort: Der Zugriff auf den bankline Service ist nur registrierten Benutzern gestattet, die sich jedoch an allen Standorten mit Internetzugang befinden können. Nachdem sich der Benutzer erfolgreich mit seiner Benutzer-ID und seinem Passwort angemeldet hat, stehen ihm die Funktionen zur Verfügung, für die er Zugriffsrechte (Benutzerrechte) besitzt. Die Benutzerrechte werden in der Vereinbarung angegeben.

Automatische Abmeldung: Während der Nutzung des bankline Service wird permanent die Aktivität eines Benutzers geprüft. Sobald ein Benutzer fünfzehn Minuten inaktiv ist, d.h. in diesem Zeitraum keine Daten gesendet oder abgerufen hat, wird er automatisch vom bankline Service abgemeldet.

1.2 Legitimationsverfahren: Elektronische Unterschrift

Für die elektronische Unterschrift (EU) muss jeder Benutzer ein individuelles elektronisches Schlüsselpaar, das aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht, erstellen. Für die Initialisierung des Benutzers bei der Deutschen Bank muss der Benutzer seinen öffentlichen Schlüssel auf zwei voneinander unabhängigen Kommunikationswegen an die Deutsche Bank übermitteln:

- durch die automatische Übertragung über bankline während der Generierung des Schlüsselpaares und
- durch einen vom Benutzer unterschriebenen Initialisierungsbrief.

Für die Freischaltung des Benutzers überprüft die Deutsche Bank auf Basis des unterschriebenen Initialisierungsbriefs die Authentizität des über bankline übermittelten öffentlichen Schlüssels.

Der Initialisierungsbrief zu jedem öffentlichen Schlüssel enthält die folgenden Daten:

- die jeweils unterstützte Version pro Schlüsselpaar
- Längenangabe des Exponenten
- Exponent des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Längenangabe des Modulus
- Modulus des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Hashwert des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung

Die Deutsche Bank prüft die Authentizität der Unterschrift des Benutzers auf dem Initialisierungsbrief sowie die Übereinstimmung zwischen den über bankline und den schriftlich übermittelten Hashwerten des öffentlichen Schlüssels

des Benutzers. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Deutsche Bank den betreffenden Benutzer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

Für die elektronischen Unterschriften (EU) der Benutzer stehen die folgenden Unterschriftsklassen zur Verfügung:

- Einzelunterschrift (Typ „E“)
- Erstunterschrift (Typ „A“)
- Zweitunterschrift (Typ „B“)

Ein Auftrag kann mehrere elektronische Unterschriften erforderlich machen, die von unterschiedlichen Benutzern geleistet werden müssen.

Mit bankline können verschiedene Nachrichten (z. B. Aufträge für den Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, die Abholung von Konto- und Umsatzinformationen etc.) erstellt werden. Die Deutsche Bank teilt dem Kunden mit, welche Nachrichtenarten genutzt werden können und welcher EU-Typ hierfür anzuwenden ist.

Elektronische Signatur mit privatem/öffentlichem Schlüsselpaar:

Jeder Benutzer muss seinen „privaten“ und seinen „öffentlichen“ Schlüssel erstellen und der öffentliche Schlüssel wird automatisch über die HTTPS-Verbindung an den Server der Deutschen Bank übertragen. Der private Schlüssel wird in verschlüsselter Form gespeichert und durch ein Passwort geschützt. Er kann ausschließlich von dem Benutzer zur Autorisierung von Aufträgen in Übereinstimmung mit den in der Vereinbarung beschriebenen Benutzerrechten verwendet werden. Jede vom Server empfangene Nachricht und die dazugehörige Autorisierung wird mit dem auf dem Server für den jeweiligen Benutzer gespeicherten öffentlichen Schlüssel abgeglichen. Nur wenn diese Prüfung ergibt, dass die Autorisierung zu dem jeweiligen öffentlichen Schlüssel gehört und im Rahmen der in der Vereinbarung angegebenen Autorisierungslimite für den Benutzer liegt, wird die Nachricht zur weiteren Verarbeitung an das entsprechende System weitergeleitet.

Wechsel-Speichermedien für private Schlüssel:

Private Schlüssel dürfen nicht auf einem Festplattenlaufwerk gespeichert werden. Stattdessen ist jeder private Schlüssel eines Benutzers auf einem Wechsel-Speichermedium (z. B. SmartCard) zu speichern, das heißt auf seinem Legitimationsmedium. Die Medien bleiben im Besitz des Benutzers. Selbst wenn einer nicht autorisierten Person das Passwort bekannt wird, durch das der private Schlüssel geschützt ist, kann diese Person keinen Auftrag ohne Zugriff auf das Wechsel-Speichermedium genehmigen, auf der der private Schlüssel gespeichert ist.

1.3 Sicherungsverfahren: Verschlüsselung der Kommunikation

Für den bankline Service bestehen folgende Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren, vertraulichen und authentischen Übertragung der Aufträge zum bankline-Server:

HTTPS-Kommunikation: Der Kommunikationsaufbau für die bankline-Anbindung erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch



eine IP-Adresse der Deutschen Bank benutzt werden. Die URL oder die IP-Adresse werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilt. bankline verwendet einen Secure Socket Layer mit einer Schlüssellänge von mindestens 128 Bit (SSL 128). Beim Zugriff auf die bankline-Webseite wird automatisch ein Kommunikationsprotokoll erstellt, das den gesamten Datenverkehr zwischen dem Webbrowser des Kunden und dem bankline-Server verschlüsselt.

Serverzertifikate: Der bankline-Server verfügt über ein Zertifikat, das von einer akkreditierten externen Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und durch welches der Benutzer eine Bestätigung erhält, dass er eine Verbindung zu bankline herstellt.

2 Auftragserteilung an die Deutsche Bank

Der Benutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Deutschen Bank zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die Auftragsartberechtigung. Die Ergebnisse weiterer Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem jeweiligen Kontoinhaber im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Solange noch nicht alle zur Autorisierung erforderlichen elektronischen Unterschriften vorliegen, kann der Auftrag von einem hierzu berechtigten Benutzer gelöscht werden. Soweit der Auftrag vollständig autorisiert wurde, ist nur noch ein Rückruf gemäß Klausel 8 der Bedingungen für die Datenfernübertragung mit bankline möglich.

2.1 Legitimationsprüfung durch die Deutsche Bank

Die eingelieferten Auftragsdaten werden als Auftrag durch die Deutsche Bank erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen Elektronischen Unterschriften beziehungsweise der unterschriebene Begleitzettel eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

2.2 Kundenprotokolle

2.2.1 Neuinitialisierung der Teilnehmerschlüssel

Die Deutsche Bank dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:

- Übertragung der Auftragsdaten an das Deutsche-Bank-System
- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung betreffen

Der Benutzer hat sich durch zeitnahen Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der auf Seiten der Deutschen Bank durchgeführten Prüfungen zu informieren.

Wenn die elektronische Unterschrift nicht erfolgreich geprüft werden konnte, wird wie unter Nummer 7 Absatz 3 der Bedingungen für die Datenfernübertragung mit bankline verfahren.

3 Sicherheitsanforderungen

Die Sicherheit eines Online-Banking-Systems wird unmittelbar durch das Verhalten der Benutzer beeinflusst. Die

Benutzer müssen deshalb für die Vertraulichkeit und den Schutz ihrer persönlichen Daten sorgen und die nachfolgenden Vorgaben einhalten:

- Jeder Benutzer muss jederzeit die Vertraulichkeit seines Passworts gewährleisten.
- Ein Benutzer muss sein digitales Signaturmedium (und seinen privaten Schlüssel) stets sicher verwahren und darf Dritten keinen Zugriff darauf gewähren.
- Jeder Benutzer muss sich stets vom bankline Service abmelden, wenn er die Arbeit damit beendet hat oder wenn er den PC unbeaufsichtigt lässt.
- Nach der Anmeldung zum bankline Service prüft der Benutzer, ob die Angaben zur letzten Anmeldung, die ihm im Hauptmenü angezeigt werden, korrekt sind.

Jeder Kontoinhaber unternimmt alles in seiner Macht Stehende zum Schutz seiner Computer und deren Betriebssysteme und ergreift alle Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass jeder von ihm benannte Benutzer sämtliche Sicherheitsanforderungen dieser Vereinbarung einhält.

Jeder Kontoinhaber muss sicherstellen, dass seine Sicherheitsstandards in jeglicher Hinsicht ausreichen, um zu verhindern, dass (i) sich andere Personen als die von ihm benannten Benutzer Zugang zum bankline-Server verschaffen, (ii) eine Nachricht von einer anderen Person mit einer digitalen Signatur versehen wird als von hierzu berechtigten Benutzern, und (iii) andere Personen als diejenigen Benutzer, denen das entsprechende digitale Signaturmedium (und der private Schlüssel) zugewiesen wurden, sich Zugriff auf dieses digitale Signaturmedium verschaffen.

Jeder Kontoinhaber veranlasst die von ihm benannten Benutzer zur Änderung des Passworts, wenn folgende Ereignisse eintreten:

- Sofort nach der ersten Anmeldung zum bankline-Service.
- Auf Anforderung der Deutschen Bank.
- In regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle 90 Tage.

4 Nutzung des bankline Service

Die Deutsche Bank erteilt den Kontoinhabern für die Dauer der Vereinbarung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die internetbasierte bankline-Anwendung sowie sämtliche in diesem Zusammenhang veröffentlichte Materialien und Dokumentationen ausschließlich gemäß der Vereinbarung online zu nutzen. Gemäß diesem Nutzungsrecht erhält jeder Kontoinhaber Zugang zum bankline Service über das Internet (HTTPS) und kann den bankline Service gemäß den Regelungen der Vereinbarung nutzen.

Die Deutsche Bank stellt die internetbasierte bankline-Anwendung über den bankline-Server auf der Grundlage der in der Vereinbarung genannten Formate und Berechtigungen sowie nach Maßgabe der Beschreibung in den Bedingungen zur Verfügung. Die Deutsche Bank stellt jeweils nur die aktuelle Version der bankline-Anwendung sowie der entsprechenden Webseiten zur Verfügung.



Jeder Kontoinhaber ist für alle erforderlichen technischen Anforderungen, insbesondere die Verbindung zwischen seinen Datenverarbeitungssystemen und dem bankline-Server, sowie für alle anderen Netzwerkverbindungen und Telekommunikationsgebühren selbst verantwortlich. Jeder Kontoinhaber hat sicherzustellen, dass bei der Nutzung des bankline Service alle in der Vereinbarung genannten Anforderungen erfüllt werden.

Jeder Kontoinhaber wird jederzeit sämtliche mit der Nutzung der bankline-Anwendung verbundenen technischen und anderen Anforderungen erfüllen. Die Nutzung des bankline Service hat ausschließlich im Rahmen der beschriebenen technischen Funktionalitäten zu erfolgen, wobei alle rechtlichen Pflichten einzuhalten sind. Die Kontoinhaber stellen sicher, dass die bankline-Anwendung weder durch sie noch durch ihre Mitarbeiter noch durch eine als Benutzer registrierte Person oder durch eine andere Person, die direkt oder indirekt zum Einflussbereich des jeweiligen Kontoinhabers gehört und/oder durch sein Datenverarbeitungssystem beeinträchtigt wird. Jeder Kontoinhaber ergreift insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen, die eine Übertragung von Computerviren, Würmern oder anderer schädigender oder fehlerhafter Software oder Anwendungen von seinen Datenverarbeitungssystemen auf den Server und die diesen unterstützenden Datenverarbeitungssysteme verhindern.

Die Deutsche Bank behält sich weltweit sämtliche Rechte aus ihrem geistigen Eigentum und Rechte vor, d. h. sämtliche geistigen Eigentumsrechte an der internetbasierten bankline-Anwendung, einschließlich jeglicher Aktualisierungen, Änderungen und Entwicklungen liegen bei der Deutschen Bank und verbleiben dort. Jeder Kontoinhaber erkennt ausdrücklich an, dass er keine eigenständigen Rechte am geistigen Eigentum der Deutschen Bank oder ihrer Lieferanten und/oder Bevollmächtigten, falls vorhanden, erwirbt. Jeder Kontoinhaber nutzt die im Rahmen des vorstehend genannten Nutzungsrechts erteilten Rechte ausschließlich für eigene Zwecke und nur in dem Umfang, in dem eine solche Nutzung ausdrücklich unter dem Nutzungsrecht zulässig und zur Durchführung des bankline Service erforderlich ist. Jeder Kontoinhaber behandelt sämtliche Informationen in Bezug auf das Nutzungsrecht vertraulich. Keiner der Kontoinhaber entfernt Urheberrechtsvermerke, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos oder andere Identifizierungsmerkmale der Deutschen Bank oder einer dritten Partei oder ein entsprechendes Identifizierungsmerkmal ihrer Produkte.

Bei Kündigung des bankline Service wird der betroffene Kontoinhaber unverzüglich

- auf Weisung der Deutschen Bank sämtliche Anwendungen, Dokumente und anderen Materialien, die er im Rahmen der Vereinbarung von oder im Auftrag der Deutschen Bank erhalten hat, sowie sämtliche Kopien, die sich in seinem Besitz oder seiner Kontrolle beziehungsweise im Besitz einer seiner Mitarbeiter, einer als Benutzer registrierten Person oder einer anderen Person im direkten und indirekten Einflussbereich des Kontoinhabers beziehungsweise unter deren Kontrolle befinden, löschen oder aushändigen und

- sämtliche Anwendungen sowie jegliche geistigen Eigentumsrechte von allen Rechnern, aus Textverarbeitungssystemen oder ähnlichen Geräten, auf denen diese von ihm oder in seinem Auftrag installiert worden waren, löschen.

5 Allgemeines

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem bankline Service werden den Benutzern auf den bankline-Webseiten zur Verfügung gestellt, indem ihnen der Zugriff auf diese Webseiten nach Maßgabe ihrer Benutzerrechte gestattet wird. Die Deutsche Bank beabsichtigt, dass ihre Webseiten stets erreichbar sind, kann jedoch einen dauerhaften und unterbrechungsfreien Betrieb nicht gewährleisten, da möglicherweise der Zugang aus technischen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, zum Beispiel um Änderungen oder Verbesserungen an den technischen Systemen vorzunehmen oder Wartungsarbeiten beziehungsweise Reparatur- oder andere Arbeiten durchzuführen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Webseiten erforderlich sind.

Anlage 2: derzeit nicht belegt

Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de veröffentlicht.

Hinweis: Alle auf der EBICS-Webseite genannten Informationen zu EBICS gelten ebenso für die Datenfernübertragung mit bankline. Dies gilt insbesondere für die Angaben zu Auftragsarten, Kundenprotokollen und EBICS-Spezifikationen.